



Wolfgang Heiermann
Liane Linke
Matthias Hilka
Philipp Tschäpe

VOB/B-Musterbriefe für Auftraggeber

Bauherren – Generalunternehmer –
Architekten – Bauingenieure

9. Auflage

MOREMEDIA



Springer Vieweg

VOB/B-Musterbriefe für Auftraggeber

Wolfgang Heiermann • Liane Linke
Matthias Hilka • Philipp Tschäpe

VOB/B-Musterbriefe für Auftraggeber

Bauherren – Generalunternehmer –
Architekten – Bauingenieure

9., aktualisierte Auflage

Wolfgang Heiermann
CONTRIVAR Rechtsanwalts GmbH
Berg-Mörlbach, Deutschland

Matthias Hilka
Frankfurt/M., Deutschland

Liane Linke
Wiesbaden, Deutschland

Philipp Tschäpe
CONTRIVAR Rechtsanwalts GmbH
München, Deutschland

ISBN 978-3-658-32252-6 ISBN 978-3-658-32253-3 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-32253-3>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Vieweg

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 1983, 1994, 1997, 2000, 2003, 2010, 2011, 2013, 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Lektorat: Karina Danulat

Springer Vieweg ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

In der 9. Auflage werden Musterbriefe der VOB/A nicht mehr behandelt, sondern in einem separaten Band vorbereitet. Die Bearbeitung der Musterbriefe der VOB/B werden stattdessen erweitert um Musterbriefe für Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere wo diese Regelungen des BGB durch die Werkvertragsrechtsreform des Gesetzgebers zum 01.01.2018 deutliche Neuerungen und Erweiterungen gefunden haben, die auch auf VOB/B Vertragsverhältnisse ausstrahlen. Bisher steht eine Überarbeitung der VOB/B, die durch Auftraggeber- und Auftragnehmervverbände gemeinsam entwickelt und fortgeschrieben werden, unter Berücksichtigung der Werkvertragsrechtsreform 2018 aus. Es wird teils kontrovers diskutiert, ob eine Überarbeitung erforderlich ist oder gar einzelne Regelungen der VOB/B nunmehr wegen Abweichung vom gesetzlichen Leitbild unwirksam sind. Die Musterbriefe werden und können sich zu diesen Diskussionen nur bedingt einlassen. Vielmehr bleiben sie ein Angebot an den (auch nichtjuristischen) Praktiker, jenseits von juristischen Diskussionen Materialien zur Bewältigung der Baukorrespondenz zur Verfügung zu haben.

Die VOB/B wurde davon unabhängig zum 18.04.2016 an die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe angepasst. Diese leichten Änderungen wurden berücksichtigt.

Ein Bezug zu den mit der Werkvertragsreform 2018 eingeführten Verbraucherbauverträgen kann nur bedingt erfolgen, auch weil die VOB/B bei Verbrauchern grundsätzlich nicht angewandt wird und im Grunde in einem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher daher auf die meisten der hier abgebildeten Muster gar nicht zurückgegriffen werden kann.

Referendar Dominik Trefzger wird für die Unterstützung bei der Bearbeitung der 9. Auflage ausdrücklich gedankt.

München, Deutschland
Oktober 2020

Die Verfasser

Vorwort zur 1. Auflage

Die Praxis zeigt, dass es für den Auftraggeber oft schwer ist, sämtliche für den Bau maßgeblichen Bestimmungen bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen so anzuwenden, dass eine ordnungsgemäße Vergabe der Bauleistungen und Gestaltung der Bauverträge erfolgt. Ebenso bestehen für den Auftraggeber gerade während der Ausführungsphase eine Vielzahl von Rechten und Pflichten, deren Beachtung notwendig ist. Aus diesen Gründen haben es sich die Verfasser, die seit Jahren auf dem Gebiet des Baurechts tätig sind, zur Aufgabe gemacht, den Auftraggebern bzw. Architekten und Ingenieuren durch das vorliegende Buch eine Hilfestellung zu leisten. Mit den einzelnen formularmäßigen Schreiben sind die vielfältigen Probleme im Zusammenhang mit der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen auf der Grundlage der VOB in einer für die Auftraggeberseite verständlichen und übersichtlichen Form dargestellt worden. Die jeweiligen Erläuterungen zu den Musterschreiben sollen dazu beitragen, dem Auftraggeber darzulegen, welche maßgeblichen Bestimmungen der VOB zur Anwendung kommen und welche eventuellen rechtlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben. Mit den Erläuterungen sind außerdem die wichtigsten rechtlichen Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der VOB/A und B gegeben. Sie erheben jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Vertiefung soll hier auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen werden. Im übrigen wurden die Hinweise so gestaltet, dass es ohne weiteres möglich ist, die aufgezeichneten Probleme durch weiterführende Hinweise auf Fachliteratur und Rechtsprechung zu vertiefen. Für eventuelle Hinweise und Anregungen jeder Art sind die Verfasser dankbar.

Frankfurt am Main, Deutschland
1983

Die Verfasser

Vorbemerkung

Entwicklung der VOB und des Rechtsschutzes

1.1 VOB 2016 und Werkvertragsrechtsreform 2018

1.1.1 Die **VOB** (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) wurde zuletzt am 18.04.2016 herausgegeben. Dies war erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe berücksichtigen zu können. Die Richtlinienvorgaben haben insbesondere zu Handlungsbedarf bei den Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) sowie in der Vergabeverordnung (VgV) geführt. Damit haben sie auch Einfluss auf die Regelungen der VOB/B, insbesondere wurde § 8 Abs. 4 VOB/B umformuliert und ein Abs. 5 eingefügt, um die Verknüpfung zum GWG herzustellen. Diese Änderungen haben erweiterte Kündigungsrechte des Auftraggebers zur Folge, die allerdings in der Praxis nur geringen Anwendungsbereich haben dürften.

Die verbleibenden Änderungen haben hauptsächlich klarstellende oder ergänzende Funktion. So wurde in §§ 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B nunmehr die Pflicht des Auftragnehmers zur Bekanntgabe von Kontaktdaten des Nachunternehmers konkretisiert bzw. insoweit ausgeweitet, dass eine vorherige Aufforderung des Auftraggebers nicht erforderlich ist und auch weitere Nachunternehmer in einer etwaigen Nachunternehmerkette zu benennen sind. In einigen Bestimmungen wurde die in die Jahre gekommene Formulierung „Entziehung des Auftrages“ für eine Vertragskündigung nunmehr durch das Wort „Kündigung“ ersetzt.

1.1.2 Durch die Reform zum 01.01.2018 hat das **BGB-Werkvertragsrecht** deutliche Neuerungen und Erweiterungen gefunden. Dies betrifft zum einen den allgemeinen Teil des Werkvertragsrechts: **Abschlagszahlungen** können nach dem neu formulierten § 632 a BGB nur noch in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangt werden. Früher konnte der Auftragnehmer die Höhe des Wertzuwachses beim Auftraggeber verlangen.

Auch die **Abnahmefiktion** in § 640 Abs. 2 BGB, wenn der Auftraggeber auf das Abnahmeverlangen des Auftragnehmers nicht reagiert, wurde modifiziert. Der Auftraggeber kann nunmehr die Fiktion bereits verhindern, wenn er zumindest einen auch nur unwesentlichen Mangel benennt. Keine Auswirkungen hat dies nach hier vertretener Ansicht auf die getrennt zu beurteilende Fiktion nach § 12 Abs. 2 VOB/B (vgl. Erläuterungen zu [Muster 5.1a](#) bis [c](#)).

Neu eingeführt wurden zudem **besondere Vorschriften zum Bauvertragsrecht** in §§ 650 a ff. BGB. Unter anderem wurde dabei in § 650 b BGB ein bisher nur in der VOB/B vorgesehenes **Anordnungsrecht** des Auftraggebers eingefügt. Im Falle von Leistungsänderungen müssen die Parteien erst über eine Nachtragseinigung verhandeln, scheidet dies, kann der Auftraggeber anordnen und der Auftragnehmer kann dafür vorläufig 80 % seines Nachtragsangebots als Abschlagszahlung geltend machen. Grundlage für die Nachtragsberechnung sind die erforderlichen Kosten des Mehraufwands, ein Grundsatz, der nunmehr auch nach neuester Rechtsprechung für die VOB/B gelten soll. Um Beweisprobleme für den Auftragnehmer zu verringern sieht § 650 g BGB nunmehr vor, dass der Auftraggeber, der eine Abnahme unter Angabe von Mängeln verweigert, auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen **Zustandfeststellung** mitzuwirken hat, aus der sich ein modifizierter Gefahrübergang ohne Abnahme und so die Möglichkeit der Übergabe des Werkes ergibt. Zu beachten ist schließlich, dass die **Kündigung** von Bauverträgen nunmehr **schriftlich** zu erklären ist, § 650 h BGB.

- 1.1.3 Bisher steht eine Überarbeitung der VOB/B unter Berücksichtigung der Werkvertragsrechtsreform 2018 aus. Es wird teils kontrovers diskutiert, ob eine Überarbeitung erforderlich ist oder gar einzelne Regelungen der VOB/B nunmehr wegen Abweichung vom gesetzlichen Leitbild unwirksam sind.

1.2 VOB 2012

Am 19.07.2012 ist die 6. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung über den Verweis in § 6 VgV in Kraft getreten. Dadurch sind die VOB/A sowie die VOB/B 2012 an diesem Tag in Kraft getreten und von diesem Tag an auch auf Ausschreibungen anzuwenden.

Die **Änderungen in der VOB/A 2012** sind primär struktureller Natur. Nur im zweiten Abschnitt, in dem die Oberschwellenvergaben geregelt sind, gab es Änderungen und Umgestaltungen. So wurden die sogenannten „a-Paragraphen“ abgeschafft und durch „EG-Paragraphen“ ersetzt, die bereits aus der VOL/A bekannt sind. Ebenfalls wurde die Struktur der VOB/A 2012 an die der VOL/A angepasst.

Bezüglich der wesentlichen inhaltlichen Änderungen in der VOB/A 2012 ist zunächst § 1 EG (Anwendungsbereich) zu erwähnen. Dort wurde die Regelung des § 1a Abs. 2 VOB/A 2009 vollständig gestrichen, die die Anwendbarkeit des 2. Abschnitts der VOB/A bei einem gemischten Bau- und Lieferauftrag bestimmte, auch wenn die Bauleistung nur eine untergeordnete Tätigkeit darstellt. Der Wegfall dieser Regelung hat aber keine Konsequenzen, da auch § 99 GWB keine Regelung zu dieser Frage

trifft, so dass die Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG (VKR) anzuwenden ist. Diese Richtlinie bestimmt in Artikel 1 Abs. 2 lit. c, dass ein öffentlicher Auftrag über die Lieferung von Waren, der das Verlegen und Anbringen lediglich als Nebenarbeiten umfasst, als öffentlicher Lieferauftrag gilt. Insofern findet hier ab sofort die VOL/A Anwendung. Nach § 8 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A 2012 müssen Nebenangebote ausdrücklich zugelassen werden, damit diese gewertet werden dürfen. Dabei sind auch die Mindestanforderungen für Nebenangebote in der Bekanntmachung anzugeben. Die Fristenregelung der VOB/A wurde neu strukturiert und vereinfacht. In § 10 EG VOB/A befindet sich die neue und übersichtlichere Fristenregelung. Wegen des Wegfalls von § 1 a Abs. 2 VOB/A 2009 wurde § 12a Abs. 1 Nr. 1 lit b VOB/2009 gestrichen. Insofern wurde auch der neue § 12 EG VOB/A 2012 sprachlich neu gefasst. Aufgrund der vorstehend erwähnten Änderung in § 8 VOB/A 2012 bezüglich der Nebenangebote wurde auch § 16 EG VOB/A 2012 angepasst. In § 19 EG VOB/A 2012 sind in der Neufassung die Regelungen des § 101a GWB zu den Informations- und Wartefristen aufgenommen worden.

In der **VOB/B wurde lediglich § 16 geändert**. Der neue § 16 VOB/B 2012 dient der Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU und hat für die Praxis erhebliche Bedeutung. Der neue § 16 VOB/B 2012 enthält keine Werktagsfristen mehr. Abschlagsrechnungen werden spätestens 21 Kalendertage nach Zugang beim Empfänger fällig, Schlussrechnungen regelmäßig nach 30 Kalendertagen. In der VOB/B 2009 betragen diese Fristen noch 18 Werktage für Abschlagszahlungen und 2 Monate für Schlusszahlungen. Eine Vereinbarung von längeren Fälligkeitsfristen als 30 Kalendertage für Schlussrechnungen soll nur wirksam sein, wenn eine solche Regelung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich getroffen wurde und aufgrund der besonderen Natur der Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist. Allerdings darf die Verlängerung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B 2012 nicht länger als 60 Kalendertage sein. Überschreitet ein Auftraggeber die in der VOB/B vorgesehenen Fälligkeitsfristen, gerät er damit automatisch nach Fristablauf in Verzug, so dass die gesetzlichen Verzugszinsen in Lauf gesetzt werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Zusammenhang ist von großer Bedeutung, dass zur Einhaltung der Zahlungsfrist nicht mehr der Zeitpunkt der Absendung der Überweisung maßgeblich ist, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Damit gehen die Überweisungswege nunmehr zu Lasten der Auftraggeberseite. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit einer Abschlags- oder Schlussrechnung können nach der Neuregelung nur bis zum Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist erhoben werden. Danach kann sich ein Auftraggeber nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit einer Rechnung berufen. § 16 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 VOB/B enthält nach wie vor eine Regelung zu Lasten der Auftragnehmerseite wegen vorbehaltloser Annahme von Schlusszahlungen. Diese nach wie vor AGB-rechtlich bedenkliche Vorschrift wurde dahingehend geändert, dass der Vorbehalt des Auftragnehmers gegen die Schlusszahlung nunmehr innerhalb von 28 Kalendertagen und die Begründung des Vorbehalts innerhalb weiterer 28 Kalendertage (vorher jeweils 24 Werktage) erfolgen muss.

2 Grundsätzliche vertragliche Regelungen

- 2.1 Der im deutschen Recht geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit hat zur Folge, dass **private Auftraggeber**, die keine staatlichen Mittel für die Ausführung ihrer Bauleistungen verwenden, bei der Vergabe von Bauleistungen nach ihren Vorstellungen verfahren können. Bezüglich des Zustandekommens des Bauvertrages sind sie insoweit lediglich an die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB gebunden. Nach diesen Regelungen kommt ein Bauvertrag – wie jeder andere Vertrag auch – dadurch zustande, dass ein von einer Partei gemachtes Angebot von einer anderen angenommen wird. Verträge können grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden, so dass auch ein mündlich geschlossener Bauvertrag bindend ist.
- 2.2 Anders hingegen ist die rechtliche Situation, wenn es sich um einen **öffentlichen Auftraggeber** handelt. Dieser ist aufgrund der einschlägigen Bestimmungen in den Haushaltsordnungen von Bund, Ländern und Gemeinden gezwungen, die Vergabevorschriften der VOB/A sowie für die Durchführung des Vertrages die VOB/B zu vereinbaren. Maßgeblich für diese Regelungen ist, dass die öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Tatsache, dass sie öffentliche Mittel für die Ausführung ihrer Bauleistungen benutzen, zu äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe von Bauleistungen verpflichtet sind. Hierzu gehört auch, dass die Vergabe von Bauleistungen gemäß der VOB/A nach Grundsätzen durchzuführen ist, die ein größtmögliches Maß an fairem Wettbewerb gewährleisten. Deshalb muss verlangt werden, dass das Vergabeverfahren transparent verläuft und eine Gleichbehandlung der Bieter erfolgt. Nur dann ist ein ordnungsgemäßer und geregelter Wettbewerb möglich. Hierzu gehört insbesondere auch, dass der Auftraggeber seinerseits die einschlägigen Vergabebestimmungen der VOB/A einhält und insbesondere Maßnahmen unterlässt, die den Wettbewerb beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grunde ist das Nachschieben von Angaben nach Eröffnung des ersten Angebotes im Submissionstermin ebenso unstatthaft wie das Verhandeln mit Bietern über die Angebotspreise.
- 2.3 Die VOB hat sich seit ihrer erstmaligen Verabschiedung 1926 in der Praxis **weitgehend bewährt**. Dies gilt nicht nur für die Vergabevorschriften der **VOB/A**, sondern auch für die Allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen, die **VOB/B**. Gerade die letzten Bestimmungen sind auf Besonderheiten des Bauens abgestimmt und deshalb besser geeignet, Bauverträgen zugrunde gelegt zu werden als die zu allgemein gehaltenen Regelungen über den Werkvertrag nach den §§ 631 ff. BGB. Aus diesem Grunde wurde auch die Aufstellung von Musterbriefen auf der Basis der VOB konzipiert und nicht auf den gesetzlichen Vorschriften.
- 2.4 Zum anderen hat aber auch die Baupraxis gezeigt, dass die VOB tatsächlich den an sie **gestellten Anforderungen gerecht wird**, weil sie gleichermaßen sowohl die Interessen der Auftraggeber als auch die der Auftragnehmer in ausgewogener Weise berücksichtigt. Als Beispiel kann hier insbesondere angeführt werden, dass

auch eine Vielzahl von privaten Auftraggebern sowohl die Vergabe von Bauleistungen als auch die Vertragsgestaltung selbst auf Grundlage der VOB vornimmt.

2.5 Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die VOB den Anforderungen, die das Gesetz an Allgemeiner Geschäftsbedingungen stellt, grundsätzlich genügen kann. Die Vorschriften des AGB-Gesetzes sind durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zum 01.01.2002 in das BGB aufgenommen worden. Die §§ 305–310 BGB regeln nunmehr die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vorformulierten Verträgen und können damit auch auf die VOB/B Anwendung finden.

2.6 **Die einzelnen Regelungen in der VOB/B sind grundsätzlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB anzusehen.** Im Hinblick auf den ihr innewohnenden gerechten Interessenausgleich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kann man die VOB als eine Muster-AGB bezeichnen. Da sie im Gegensatz zu einseitig vorgeschriebenen Vertragsbedingungen einen im Ganzen ausgewogenen Interessenausgleich bietet, erfuhre sie seit jeher eine **Privilegierung** (vgl. RG, DR 1941, 12.10).

Mit Einarbeitung des AGBG in das BGB ist die Privilegierung zunehmend in Zweifel gezogen worden (vgl. Quack, ZfBR 2002, 428 f.). Die Entwicklung der Rechtsprechung hat in der Folge gezeigt, dass von einer Privilegierung nur noch dann ausgegangen werden kann, wenn die VOB/B **ohne jegliche Abweichung** in den Vertrag einbezogen wird (vgl. BGH, Urteil vom 10.05.2007, Az.: VII ZR 226/05, BauR 2007, 1404). Diese Rechtsprechung hat sich nunmehr auch im **Wortlaut des § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB** niedergeschlagen. Demnach findet die Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen der VOB/B nur dann nicht statt, wenn die VOB/B „ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist“. Die Einhaltung dieser hohen Hürde – Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag ohne jegliche Abweichung – dürfte in der Praxis der absolute Ausnahmefall sein. Mit Blick auf die dadurch regelmäßig vorzunehmende Inhaltskontrolle ist es dann von zentraler Bedeutung, wer **„Verwender“** der VOB/B im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB ist. Dabei gilt: Verwender ist im Grundsatz derjenige, der einseitig verlangt, die VOB/B in den Vertrag mit einzubeziehen.

2.7 Wie vorstehend bereits ausgeführt, ergibt sich vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des BGH und den gesetzlichen Änderungen eine besondere Problematik, wenn der Auftraggeber als Verwender die VOB abändert oder ergänzt, weil dann die Privilegierung entfällt und eine Inhaltskontrolle sämtlicher Bestimmungen vorzunehmen ist. Für den Auftraggeber als „Verwender“ der VOB/B im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB bedeutet dies, dass er sich kaum auf die für ihn günstigen Bestimmungen der VOB/B berufen kann, während der Auftragnehmer hierzu in der Lage ist, weil der Verwender sich nicht auf die Unwirksamkeit seiner („eigenen“) Vertragsbedingungen berufen kann.

2.8 Die Privilegierung, die die VOB der richterlichen Kontrolle durch §§ 305 ff. BGB entzieht, wird dann aufgegeben, wenn durch Zusätzliche oder Besondere Vertrags-

bedingungen oder sonstige AGB ein Eingriff in die VOB erfolgt. Dabei genügt jede auch nur noch so geringfügige Abweichung von der VOB/B, um deren Privilegierung entfallen zu lassen. Dies gilt auch in Verträgen mit einem öffentlichen Auftraggeber (BGH, Urteil vom 10.05.2007, Az.: VII ZR 226/05).

- 2.9 Diese Musterbriefe sollen eine Erleichterung für Auftraggeber bzw. Architekten, Ingenieure etc. sein, ihre Vertragsunterlagen so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Praxis entsprechen und dazu beitragen, Aktenlage zu schaffen, im Prozess tragfähige Beweise zu liefern, Unklarheiten und Zweifelsfragen sowohl während der Ausführung der Bauleistungen zu verhindern.

Inhaltsverzeichnis

Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Bestandteile	1
Muster 1.1 – Verhandlungsprotokoll.	3
Besondere Hinweise zum Verhandlungsprotokoll Auftragsverhandlung (Muster 1.1).	12
Muster 1.2 a – Auftragserteilung Kurzauftrag	14
Muster 1.2 b – Auftragserteilung Kurzauftrag Planer.	16
Muster 1.2 c – Auftragserteilung sonstiger Kurzauftrag.	18
Besondere Hinweise zur Auftragserteilung (Muster 1.2 a, 1.2 b und 1.2 c).	20
Muster 1.3 – Bauvertrag	21
Besondere Hinweise zum Bauvertrag (Muster 1.3)	26
Muster 1.4 – Vertragserfüllungsbürgschaft	29
Muster 1.5 – Abschlagszahlungs- und Vorauszahlungsbürgschaft	30
Muster 1.6 – Bürgschaft für Mängelansprüche.	31
Besondere Hinweise zu den Bürgschaften (Muster 1.4, 1.5, 1.6).	32
Muster 1.7.a – (Anhang zum Bauvertrag) – Schiedsgerichtsvereinbarung	35
Muster 1.7b – Mediationsvereinbarung	38
Muster 1.7c – Schlichtungsvereinbarung	40
Muster 1.7d – Adjudikationsvereinbarung	43
Besondere Hinweise zur Schiedsgerichtsvereinbarung (Muster 1.7a), zur Mediationsvereinbarung (Muster 1.7b), zur Schlichtungsvereinbarung (Muster 1.7c) und zur Adjudikationsvereinbarung (Muster 1.7d)	46
Ausführung des Vertrages	61
Muster 2.1 – Übergabe von Ausführungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 1, 3 VOB/B. . .	63
Besondere Hinweise zu § 3 Abs. 1, 3 VOB/B (Muster 2.1)	64
Muster 2.2 – Aufforderung zum Ausführungsbeginn gemäß § 5 Abs. 2 VOB/B	67
Besondere Hinweise zu § 5 Abs. 2 VOB/B (Muster 2.2)	68
Muster 2.3.a – Nachfristsetzung für den Ausführungsbeginn gemäß § 5 Abs. 4 VOB/B	70

Muster 2.3.b – Aufforderung zur Personalverstärkung gemäß § 5 Abs. 3 VOB/B mit Nachfristsetzung	71
Besondere Hinweise zu § 5 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B (Muster 2.3)	72
Muster 2.4 – Antwort auf eine Bedenkenanmeldung gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B	74
Besondere Hinweise zu § 4 Abs. 3 VOB/B (Muster 2.4)	75
Muster 2.5 – Entfernung von nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechenden Baustoffen und Bauteilen gemäß § 4 Abs. 6 VOB/B	78
Besondere Hinweise zu § 4 Abs. 6 VOB/B (Muster 2.5)	79
Muster 2.6 – Mängelanzeige mit Fristsetzung für Mängel vor der Abnahme gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B	81
Besondere Hinweise zu § 4 Abs. 7 VOB/B (Muster 2.6)	82
Muster 2.7 – Ausführung von Leistungen durch Nachunternehmer gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B	89
Besondere Hinweise zu § 4 Abs. 8 VOB/B (Muster 2.7)	90
Muster 2.8.a – Antwort auf eine Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (Witterung)	93
Muster 2.8.b – Antwort auf eine Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B	94
Besondere Hinweise zu § 6 Abs. 1, 2 VOB/B (Muster 2.8.a und 2.8.b)	95
Muster 2.9.a – Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß § 6 Abs. 1, 3, 4 VOB/B	98
Muster 2.9.b – Verweigerung der Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß § 6 Abs. 1, 3, 4 VOB/B	99
Muster 2.9.c – Inverzugsetzung mit Leistungserbringung/Fertigstellung	100
Besondere Hinweise zu § 6 Abs. 1, 3, 4 VOB/B (Muster 2.9.a und 2.9.b)	102
Muster 2.10 – Schadensersatzanspruch gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B	105
Besondere Hinweise zu § 6 Abs. 6 VOB/B (Muster 2.10)	106
Muster 2.11 – Kündigung wegen anhaltender Unterbrechung der Ausführung gemäß § 6 Abs. 7 VOB/B	112
Besondere Hinweise zu § 6 Abs. 7 VOB/B (Muster 2.11)	113
Nachträge zum Verträge	115
Muster 3.1 – Mengenüberschreitung gemäß § 2 Abs. 3.Nr. 1, 2 VOB/B	118
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 VOB/B (Muster 3.1)	119
Muster 3.2 – Mengenunterschreitung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B	122
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B (Muster 3.2)	123
Muster 3.3 – Änderung des Pauschalpreises gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B	125
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B (Muster 3.3)	126
Muster 3.4.a – Verlangen eines Nachtragsangebotes wegen geänderter Ausführung gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B	127
Muster 3.4.b – Ablehnung einer geänderten Ausführung gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B	128
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Muster 3.4.a und 3.4.b)	129

Muster 3.5.a – Zusätzliche Leistungen gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B	137
Muster 3.5.b – Zurückweisung eines Vergütungsanspruchs wegen zusätzlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B	138
Muster 3.5.c – Anordnung einer zusätzlichen Leistung nach § 650 b Abs. 2 BGB	139
Muster 3.5.d – Zurückweisung Mehrvergütung nach Anordnung gemäß § 650b Abs. 2 BGB	140
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Muster 3.5.a, 3.5.b, 3.5.c und 3.5.d) . . .	141
Muster 3.6 – Beseitigung vertragswidriger Leistungen gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B	146
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B (Muster 3.6)	147
Muster 3.7 – Anerkennung vertragswidriger Leistungen gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B	149
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B (Muster 3.7)	150
Muster 3.8 – Vergütung für Unterlagen gemäß § 2 Abs. 9 VOB/B	152
Besondere Hinweise zu § 2 Abs. 9 VOB/B (Muster 3.8)	153
Kündigung des Vertrages	155
Muster 4.1 – Kündigung des Bauvertrags gemäß § 8 Abs. 1 VOB/B	157
Besondere Hinweise zu § 8 Abs. 1 VOB/B (Muster 4.1)	158
Muster 4.2.a – Kündigung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen gemäß § 8 Abs. 2 VOB/B	161
Muster 4.2.b – Anfrage an das Insolvenzgericht über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	162
Besondere Hinweise zu § 8 Abs. 2 VOB/B (Muster 4.2.a und 4.2.b)	163
Muster 4.3.a – Kündigung gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B nach fruchtlosem Fristablauf	167
Muster 4.3.b – Kündigung wegen Verzuges gemäß §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3 VOB/B	168
Besondere Hinweise zu § 8 Abs. 3 VOB/B (Muster 4.3.a und 4.3.b)	169
Muster 4.4 – Kündigung wegen unbefugter Weitergabe von Bauleistungen durch den Auftragnehmer gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B i. V. m. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B	175
Besondere Hinweise zu § 4 Abs. 8 Nr. 1 (Muster 4.4)	177
Muster 4.5 – Kündigung wegen Absprache gemäß § 8 Abs. 4 VOB/B	178
Besondere Hinweise zu § 8 Abs. 4 VOB/B (Muster 4.5)	179
Abnahme des Vertrages	181
Muster 5.1.a – Terminbestimmung zur förmlichen Abnahme gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B	183
Muster 5.1.b – Zurückweisung Fertigstellungsanzeige gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B . . .	184
Muster 5.1.c – Abnahmeerklärung mit Protokoll	185
Besondere Hinweise zu § 12 Abs. 1, 4, 5, 6 VOB/B (Muster 5.1.a, 5.1.b. und 5.1.c)	186

Muster 5.2 – Terminbestimmung zur förmlichen Teilabnahme gemäß § 12 Abs. 2, 4 VOB/B	192
Besondere Hinweise zu § 12 Abs. 2 VOB/B (Muster 5.2)	193
Muster 5.3 – Abnahmeverweigerung gemäß § 12 Abs. 3 VOB/B	194
Besondere Hinweise zu § 12 Abs. 3 VOB/B (Muster 5.3)	195
Muster 5.4 – Terminabsage Zustandsfeststellung nach § 650 g Abs. 2 BGB	197
Besondere Hinweise zu § 650g BGB (Muster 5.4)	198
Mängelansprüche aus dem Vertrag	201
Muster 6.1 – Mängelrüge gemäß § 13 VOB/B nach der Abnahme	203
Besondere Hinweise zu § 13 VOB/B (Muster 6.1)	204
Muster 6.2 – Nachfrist für die Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B	219
Besondere Hinweise zu § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B (Muster 6.2)	220
Muster 6.3 – Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B	223
Besondere Hinweise zu § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B (Muster 6.3)	224
Muster 6.4.a – Ablehnung der Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 6 VOB/B	227
Muster 6.4.b – Ablehnung der Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 6 VOB/B	228
Besondere Hinweise zu § 13 Abs. 6 Satz 2 VOB/B (Muster 6.4)	229
Muster 6.5 – Schadensersatz wegen wesentlicher Mängel gemäß § 13 Abs. 7 VOB/B	233
Besondere Hinweise zu § 13 Abs. 7 VOB/B (Muster 6.5)	234
Übersicht Gewährleistungsrechte nach VOB/B und BGB	237
Zahlung aus dem Vertrag	243
Muster 7.1.a – Kürzung der Abschlagsrechnung gemäß § 16 Abs. 1 und § 4 Abs. 7 VOB/B	245
Muster 7.1.b – Zurückweisung der Abschlagsrechnung gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B ...	246
Besondere Hinweise zu § 16 Abs. 1 und § 4 Abs. 7 VOB/B (Muster 7.1.a und 7.1.b)	247
Muster 7.2 – Fehlende Prüffähigkeit der Abschlags-/Schlussrechnung gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B	251
Besondere Hinweise zu § 16 Abs. 1 und 3 VOB/B in Verbindung mit § 14 VOB/B (Muster 7.2)	252
Muster 7.3.a – Kürzung der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B	256
Muster 7.3.b – Schlusszahlungshinweis gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B	257
Besondere Hinweise zu § 16 Abs. 3 VOB/B (Muster 7.3.a und 7.3.b)	258
Muster 7.4.a – Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2–6 VOB/B	260
Muster 7.4.b – Hinweis auf Verweigerung weiterer Zahlungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B	261
Besondere Hinweise zu § 16 Abs. 3 Nr. 2–6 VOB/B (Muster 7.4.a und 7.4.b)	262

Muster 7.5 – Fristsetzung zur Erstellung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber gemäß § 14 Abs. 4 VOB/B	264
Besondere Hinweise zu § 14 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B (Muster 7.5)	265
Muster 7.6.a – Anforderung der Erklärung über Forderungen der Gläubiger gemäß § 16 Abs. 6 VOB/B	267
Muster 7.6.b – Zahlung an Gläubiger gemäß § 16 Abs. 6 VOB/B	268
Besondere Hinweise zu § 16 Abs. 6 VOB/B (Muster 7.6.a und 7.6.b)	269
Muster 7.7 – Vergütung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B – Verjährungseinrede	272
Besondere Hinweise zu § 16 Abs. 3 VOB/B in Verbindung mit §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Muster 7.7)	273
Muster 7.8.a – Antwort auf Rückgabeverlangen von Vertragserfüllungssicherheiten gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B	275
Muster 7.8.b – Antwort auf Rückgabeverlangen von Sicherheiten für Mängelansprüche gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B	276
Besondere Hinweise zu § 17 Abs. 8 VOB/B (Muster 7.8.a und 7.8b)	277
Muster 7.9.a – (Teil)Zurückweisung Bürgschaftsverlangen nach § 650 f Abs. 1 BGB	279
Muster 7.9.b – Kostenforderung für Sicherungsbürgschaft nach § 650 f Abs. 3 BGB	280
Muster 7.9.c – Rückgabe/Teilenthaftungsverlangen Sicherungsbürgschaft nach § 650 f BGB	281
Besondere Hinweise zu § 650 f BGB (Muster 7.9.a, 7.9.b und 7.9.c)	282
Übersicht Schriffterfordernisse	287
Literatur	293

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Auftraggeber
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.04.1977 (BGBl. I 1976, 3317)
AN	Auftragnehmer
Anm.	Anmerkung
Arge	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BW	Bauwirtschaft, Bauverlag GmbH, Wiesbaden
Baupreis VO	Baupreisverordnung
BauR Baurecht.	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
BB	Der Betriebsberater
BeckOGK	Beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Betr.	Betrieb
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DVA	Deutscher Verdichtungsausschuss
Erw. Gr.	Erwägungsgründe des DVA zur Neufassung der VOB 1973

GG	Grundgesetz
GOA	Gebührenordnung für Architekten
GOI	Gebührenordnung für Ingenieure
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Leistungsverzeichnis
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
S/F/H	Schäfer/Finnern/Hochstein
SKR	Sektorenrichtlinie
SMG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VersR	Versicherungsrecht
VergüBAus Bay	Vergabeüberwachungsausschuss des Landes Bayern
VergüBAus Bra	Vergabeüberwachungsausschuss des Landes Brandenburg
VergüBAus Bund	Vergabeüberwachungsausschuss des Bundes VergüBAus Nds
VergüBAus SAnh	Vergabeüberwachungsausschuss des Landes Sachsen-Anhalt
VergüBAus Sachs	Vergabeüberwachungsausschuss des Landes Sachsen
VergüBAus Thr	Vergabeüberwachungsausschuss des Landes Thüringen
VHB	Vergabehandbuch
VOB/A/B/C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Teil B, Teil C
WEG	Wohnungseigentumsgesetz

WM	Wertpapier-Mitteilungen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z. B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTV	Zusätzliche Technische Vorschrift
ZVB-StB 75	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1975, eingeführt durch allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/75 vom Bundesminister für Verkehr
ZVgR	Zeitschrift für deutsches und internationales Vergaberecht



Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Bestandteile

1. Der zwischen den Parteien abzuschließende Vertrag wird nicht nur die juristische Basis für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, sondern auch die **wirtschaftliche Grundlage** für deren Geschäftsbeziehung sein. Die Bedeutung dieser Phase der Vertragsanbahnung und des Vertragsschlusses ist für ein erfolgreiches Bauvorhaben nicht zu unterschätzen. Letztlich gilt hier für den Auftraggeber der Grundsatz „im Einkauf liegt der Gewinn“. Je besser und gründlicher die vertragliche Grundlage ausgehandelt und definiert ist, desto weniger Überraschungen, Rechtsstreitigkeiten oder Unsicherheiten sind zu erwarten. Insofern sollten Auftraggeber hier insbesondere gegenüber professionellen Auftragnehmern sowohl Zeit, Know-how, als auch Beratung investieren, um nicht schon vor Beginn des Bauvorhabens nicht revidierbare Fehler zu begehen. Zwar gilt durchaus der Grundsatz: „Kein Vertrag kann besser sein als die diesem zugrunde liegende Geschäftsbeziehung“. Insofern hört man im Bauwesen häufig den Satz: „Verträge sind dazu da, um in der Schublade zu verschwinden“. Diese Aussage mag in Teilen zutreffen, beinhaltet aber die große Gefahr, einen Vertrag zu produzieren, der im Streitfall – aus der Schublade wieder herausgeholt – nicht das enthält, was die Parteien im Vorfeld hätten klären müssen. Je detaillierter eine Klärung zwischen den Parteien im Vorfeld erfolgt, desto weniger gehen die Erwartungen auseinander, desto weniger geht man von unterschiedlichen Vorstellungen des Bauvorhabens aus und desto weniger drohen Überraschungen, die nur mit erheblichen, nicht eingeplanten Kosten aufgeklärt werden können.
2. Die Sorgfalt bei der Vertragsanbahnung und dem Vertragsschluss erfordert, sich die Zeit zu nehmen, auch im Detail Fragestellungen zu beleuchten. Dabei ist eine Erfahrung im Umgang mit den Vertragsdokumenten, als auch eine Kenntnis der Vertragsdokumente im Detail im Vorfeld der Verhandlungen für den Auftraggeber unumgänglich. Die auch in diesen Musterbriefen dargestellten Vertragsdokumente sind nur die Basis, an der für den Einzelfall sehr differenziert Stellschrauben gestellt und Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Ergänzende Information Die elektronische Version dieses Kapitels enthält Zusatzmaterial, das berechtigten Benutzern zur Verfügung steht. https://doi.org/10.1007/978-3-658-32253-3_1

3. Dabei sollte die Auswahl, auf welches Muster man aufbaut, schon anhand des Auftragsvolumens, der Erfahrungen mit dem Geschäftspartner und der Bedeutung für das Gesamtbauvorhaben erfolgen. Je größer das Vertrauen auf die Vernunft bzw. je geringer die Bedeutung des Vertrages für das Gesamtbauvorhaben ist, desto weniger muss im Detail geregelt werden.
4. In der Systematik gleichen sich im Grunde alle Vertragsmuster. Sie behandeln Schritt für Schritt Themen, die im Vertragsverhältnis abgehandelt werden müssen. Je nach Bedeutung des Vertrages, der Bezugnahme auf insbesondere die **VOB/B** (gegebenenfalls auch mit Abweichungen von dieser) oder auf **Besondere Geschäftsbedingungen**, werden die vertragsrelevanten Punkte detaillierter ausgearbeitet oder gar weggelassen. Unerfahrene Auftraggeber sollten hier strikt an bekannten Mustern, die sie anhand der einzelnen Klauseln nachvollziehen können, arbeiten. Erfahrene Auftraggeber können hier je nach Auftragsverhältnis mit dem Regelungsgehalt der Klauseln arbeiten und diese den eigenen Bedürfnissen anpassen.
5. Bei der Vertragsanbahnung und beim Vertragsschluss nie zu unterschätzen sind die – neben allen wirtschaftlichen und rechtlichen Ausführungen – absolut **wesentlichen technischen Festlegungen** im gebotenen Detail. Diese stellen als Basis des Leistungsolls und der Vertragsgrundlagen das Rückgrat des Geschäfts dar und sind folglich aus Auftraggebersicht sicher und genau zu definieren oder zu überprüfen.
6. Soweit der Auftraggeber in einer Einzelausschreibung **gewerbsbezogene Aufträge** vergibt, eignet sich das **Verhandlungsprotokoll** aus Muster 1.1. Mit diesem wird anhand einer protokollähnlichen Situation zunächst die Grundlage der Geschäfts- und Vertragsbeziehung auf der Sachebene festgelegt. Auftraggebern ist gerade hier zu empfehlen, mit einer hohen Kenntnis über das Vertragsdokument und der Bedeutung der Klausel im Detail in die Verhandlungen zu gehen, um diese führen zu können. Erst die wirtschaftlichen Daten, insbesondere der Höhe der Vergütung werden in einem Auftragschreiben aufgegriffen und der Vertrag auf der Basis des Verhandlungsprotokolls geschlossen.
7. Für einen umfangreichen **Bauvertrag**, der insbesondere bei einer Schlüsselfertigvergabe zum Tragen kommt, ist ein Muster nur sehr schwer vorzubereiten. Im Grunde genommen bedarf es hier für jeden Einzelfall einer gesonderten vertraglichen Aufarbeitung. Dennoch zeigt das hier als Muster 1.3 abgebildete Formular, welche wesentlichen Vertragsklauseln enthalten sein sollten. Derartige Bauverträge können natürlich im Detail weitaus umfänglicher werden, sollten dies bei großen Generalunternehmerverträgen oder großvolumigen Gewerksverträgen auch dringlichst.
8. Bei den Verträgen häufig als Anlage beigefügten **Bürgschaften** ist strikt auf die AGB-Konformität zu achten. Obgleich hier vieles rechtlich umstritten und nicht höchststrichterlich geklärt ist, wird empfohlen von den Mustern 1.4 bis 1.6 nicht abzuweichen, um hier eine Unwirksamkeit aufgrund eines Verstoßes gegen AGB-Recht nicht zu riskieren.
9. Gerade bei großen Bauvorhaben ist die Vereinbarung einer **Schieds- oder Schlichtungsinstanz** sehr zu empfehlen. Bauprozesse vor ordentlichen Gerichten sind nicht nur äußerst zeitaufwändig, sondern werden oftmals auch ohne die erforderliche technische und rechtliche Verknüpfung bei der Entscheidungsinstanz geführt. In diesen Punkten können Schiedsvereinbarungen in den Mustern 1.7a bis 1.7b die Streitlösung verbessern und auch die Wege zu einer Vergleichsbereitschaft aufzeigen.

Muster 1.1 – Verhandlungsprotokoll

Auftragsnummer: 2018/
Bauvorhaben: Neubau
Gewerk: _____

Zwischen: _____, ADRESSE
 vertreten durch: _____
 nachstehend **AG (AG)** genannt

und: _____
 vertreten durch: _____
 nachstehend **AN (AN)** genannt

werden unter der Voraussetzung der schriftlichen Auftragserteilung die nachfolgenden **bauvertraglichen Vereinbarungen im Sinne eines Verhandlungsprotokolls** geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrags sind die gegenseitigen Leistungen und Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN bei der Erbringung der nachfolgend näher konkretisierten AN-Leistungen für das Bauvorhaben _____ für folgende Gewerke:

-

Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden nach Art und Umfang ausschließlich durch diesen Auftrag und seine Bestandteile gemäß Ziffer 2.1 bestimmt.

- 1.2. Der AN hat folgende weitere Leistungspflichten ohne gesonderte Vergütung zu erbringen:

- Führen eines Bautagebuchs
 Aufbereitung und Übergabe der Dokumentation gemäß **Anlage**
 Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und Vorgaben des SiGeKo's für sein Gewerk

- 1.3. Folgende Leistungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Beauftragung bzw. bauseits zu erbringen:

- a) Vom Leistungsumfang ausgeschlossen

 b) Bauherrenleistung

2. Vertragsbestandteile

2.1. Ausschließliche Bestandteile werden bei Auftragserteilung folgende Unterlagen:

- (1) dieser Bauauftrag als Verhandlungsprotokoll, das diesbezügliche Auftragschreiben.
- (2) Auftragsangebot vom _____
- (3) die Baugenehmigung
XXX vom _____
inkl. aller Auflagen und Tekturen, aller Nebenbestimmungen,
Plänen und sonstigen Unterlagen gemäß Anlage Nr. _____
Soweit die Baugenehmigung öffentlich-rechtliche Bindungswirkung entfaltet, geht sie allen anderen Vertragsgrundlagen vor.
- (4) die Planunterlagen gemäß Anlage Nr. _____
- (5) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B in der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung
- (6) die VOB/C (ohne deren Abschnitt 0 und deren jeweilige Vergütungs- und Abrechnungsvorschriften) alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, VDE-, VDI- und VDS-Richtlinien sowie vorrangig die neuesten Gelbdrucke der DIN-Vorschriften, soweit sie bereits anerkannte Regeln der Technik wiedergeben, alle sonstigen anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften, Regelungswerke, Brandschutzbestimmungen sowie alle Herstellerhinweise und alle sonstigen für die Bauausführung relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die neuesten anerkannten Regeln der Technik und Baukunst. Stellt der AN Widersprüche zwischen diesen Regelwerken fest, hat er den AG unverzüglich, spätestens vor Ausführung der jeweiligen Leistungen, auf den Widerspruch hinzuweisen, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten und die Entscheidung des AG einzuholen.
- (7) die Bestimmungen des BGB Stand 01.01.2018, insbesondere der §§ 631 ff.,
- (8) die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes und Regelungen zum Mindestlohn
- (9) Freistellungsbescheinigung entsprechend den §§ 48 ff. EStG gemäß Anlage Nr. _____ die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung durch den AG Gültigkeit haben muss.
wird bis _____ nachgereicht.
- (10) die Erklärung jeden Mitarbeiters des AN über Mindestlohnzahlung gemäß **Anlage A**
- (11) die zu erbringende Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß **Anlage B**
- (12) die zu erbringende Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß **Anlage C**
- (13) Dokumentation **Anlage**

2.2. Bei Widersprüchen einzelner Vertragsbestandteile gelten die vorgenannten Vertragsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Darstellung. Ergänzungen oder Konkretisierungen in nachrangigen Vertragsbestandteilen sind kein Widerspruch in diesem Sinne. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen beider Parteien werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn die jeweils andere Partei ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Vergütung/Kostenbeteiligung/Leistungsänderungen

- 3.1. Mit der nachfolgenden Vergütung sind sämtliche Leistungen des AN abgegolten, die zur erfolgreichen, funktions- und nutzungsfähigen, nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, den öffentlichen Bestimmungen entsprechenden, mangelfrei sowie norm- und termingerechten Erstellung des vom AN geschuldeten Werkes erforderlich sind, auch wenn sich diese aus den Vertragsbestandteilen unter Ziffer 2.1 nicht ergeben. Abgegolten sind insbesondere auch sämtliche erforderlichen Nebenleistungen und Besonderen Leistungen im Sinne der VOB/C:

Pauschalvertrag: Als Vergütung für sämtliche zur erfolgreichen, funktions- und nutzungsfähigen Erstellung des vom AN geschuldeten Werkes erforderlichen Leistungen wird folgender Pauschal festpreis vereinbart:

Pauschalangebotssumme netto	EUR _____
Preisnachlass _____ %	EUR _____
Zwischensumme	EUR _____
+ Umsatzsteuer 19 %	EUR _____
Pauschal festpreis brutto	EUR _____

Folgende Leistungen sind von vorgenannter Pauschalpreisabrede nicht umfasst:

Einheitspreisvertrag: Die Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Einheitspreisen aus dem Angebot und den Massen aus der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis **Anlage Nr. _____** und den tatsächlich ausgeführten Leistungen, die durch Aufmaßnahme ermittelt werden.

Einheitspreisangebotssumme netto	EUR _____
Preisnachlass _____ %	EUR _____
Zwischensumme	EUR _____
+ Umsatzsteuer 19 %	EUR _____
Einheitspreisangebotssumme brutto	EUR _____

Folgende Leistungen sind von vorgenannter Einheitspreisabrede nicht umfasst:

- 3.2. Stundenlohnarbeiten sind nur auf besondere schriftliche Anordnung des verantwortlichen Projektleiters des AG auszuführen und schriftlich abzuzeichnen. Stundenlohnsätze einschl. aller Nebenkosten (Kleingeräte, Werkzeuge, Aufsichtsstunden, An-/Abfahrten, Gerätstunden) sind:
- a) Facharbeiter _____ EUR/Std
 b) Fachwerker, Hilfsarbeiter _____ EUR/Std
 c) Azubi _____ EUR/Std
 d) _____ EUR/Std
- 3.3. Der Nachlass in Höhe von _____ % gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen, Stundenlohnarbeiten, etwaige Nachtragsvereinbarungen und Anordnungsleistungen.

- 3.4. Der AN beteiligt sich an den Kosten für bauseitige Leistungen mit folgenden Sätzen, die bei den Abschlags- oder der Schlussrechnungen jeweils anteilig in Abzug gebracht werden:
- Baustrom 0,02 % der Abrechnungssumme oder pauschal _____ EUR
zzgl. USt
 - Bauwasser 0,02 % der Abrechnungssumme oder pauschal _____ EUR
zzgl. USt
 - Sanitäre Einrichtungen 0,02 % der Abrechnungssumme oder pauschal _____
EUR zzgl. USt
 - Fassadengerüste _____ % der Abrechnungssumme oder pauschal _____ EUR
zzgl. USt
 - Beteiligung SiGeKo 0,02 % der Abrechnungssumme oder pauschal _____
EUR zzgl. USt
 - Bauheizung im Winter 0,02 % der Abrechnungssumme oder pauschal _____
EUR zzgl. USt

- 3.5. Ordnet der AG Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen an, die in der Vertragsleistung nicht enthalten sind, beträgt die Frist zur Einigung auf einen Nachtrag i. S. d. § 650b BGB 10 Tage, die Parteien werden in dieser Zeit mindestens 2 Verhandlungsrunden abhalten. Das Recht, Abschlagszahlungen nach § 650c BGB zu verlangen, wird bis zur Hälfte des gesetzlichen Prozentsatzes ausgeschlossen. Der AG erhält das Recht, für diese Abschlagszahlungen entsprechend Ziffer 11.1 weitere Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 10 % einer solchen Abschlagszahlung zu verlangen. Die Preise für eine solche Nachtragsvergütung sind entsprechend der VOB/B aus den Angebotspreisen zu entwickeln, § 650c BGB und die dort in Bezug genommenen tatsächlich erforderlichen Kosten kommen nicht zur Anwendung. Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten grundsätzlich auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.

4. Umsatzsteuer

Zwischen AG und AN besteht Einigkeit darüber, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2 UStG nicht auf den AG übergeht, da dieser selbst keine Bauleistungen erbringt.

5. Bauleiter/Vertretung der Vertragspartner

- 5.1. Vertretungsberechtigter Ansprechpartner des AG auf der Baustelle/vor Ort:

- 5.2. Vertretungsberechtigter Bauleiter des AN gemäß der gültigen LandesBauO für die Bauzeit:

- 5.3. Der verantwortliche Bauleiter des AN (vgl. Ziffer 5.2) hat darauf zu achten, dass die Unfallverhütungs- und Körperschutzvorschriften, die Vorgaben des SiGe-Plans sowie die Umweltschutzvorschriften eingehalten werden.

6. Ausführungsfristen (Vertragsfristen gemäß § 5 VOB/B), Vertragsstrafe

- 6.1. Als spätester Fertigstellungstermin für sämtliche vom AN zu erbringende Werkleistungen wird der _____ als verbindliche **Vertragsfrist** gemäß § 5 VOB/B vereinbart.
- 6.2. Der AN hat im Übrigen die folgenden verbindlichen Vertragsfristen gemäß § 5 VOB/B einzuhalten:
 - Beginn** der Ausführung/Leistungen des AN: _____
 - Zwischenfristen** gemäß Terminplan **Anlage Nr.** _____ (vgl. Ziffer 2.1)
- 6.3. Kommt der Terminplan gleich aus welchem Grund in Verzug, sind die Parteien verpflichtet, einen neuen Terminplan zu erstellen. Die Vertragstermine aus Ziffern 6.1 und 6.2 sind darauf entsprechend um den entstandenen Verzug verzögert anzuwenden, gleichermaßen gilt die Vertragsstrafe. Wenn der AN den Verzug verschuldet hat, erlöschen bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz diesbezüglich ausdrücklich nicht.
- 6.4. Befindet sich der AN mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins gemäß Ziffer 6.1 in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme für jeden Kalendertag des Verzuges zu zahlen. Befindet sich der AN mit der Einhaltung eines oder mehrerer vertraglicher Zwischentermine gemäß Ziffer 6.2 in Verzug, hat er für jeden Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe von je 0,10 % der Nettovergütung, die auf den Leistungsanteil entfällt, der zu den entsprechenden Zwischenterminen geschuldet ist, zu zahlen. Die Vertragsstrafe für die Einhaltung sämtlicher Termine (Fertigstellungstermin und Zwischentermine) wird auf max. 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- 6.5. Soweit Vertragsstrafen verwirkt sind, werden sie auf die Vertragsstrafe wegen Verzuges mit der Einhaltung nachfolgender Fristen angerechnet, sofern die Ursache der Fristüberschreitung dieselbe ist. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

7. Versicherungen, Verkehrssicherungspflicht

- 7.1. Der AG bzw. der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, welche die Leistungen des AN mit abdeckt. Der AN beteiligt sich an der Versicherungsprämie mit __% der Nettoschlussrechnungssumme. Der Betrag wird bei den Abschlags- oder der Schlussrechnung anteilig in Abzug gebracht
- 7.2. Der AN hat dem AG eine Betriebshaftpflichtversicherung mittels Bestätigung seines Versicherers spätestens 14 Kalendertage nach Auftragserteilung diesen Versicherungsschutz mit Deckungssummen von je _____ Mio. EUR für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden nachzuweisen.
- 7.3. Über die gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflichten hinaus trägt der AN für seinen Leistungsbereich etwa besondere Sorgfaltspflichten und Verkehrssicherungspflichten, um Schäden am Werk als auch an anderen Gewerken und dem Eigentum der AN als auch Personen zu vermeiden. Der AN stellt die AG von Ansprüchen Dritter frei.

8. Zahlungen, Fälligkeit

- Abschlagszahlungen auf die Hauptleistung erfolgen jeweils entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsstand an der Baustelle und nach Rechnungsstellung, jedoch nur einmal im Kalendermonat. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen fällig.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach vollständiger Erbringung der Vertragsleistung und innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der prüffähigen Schlussrechnung nach Abnahme, wobei ein Betrag von max. bis zu 5 % der Bruttoabrechnungssumme vom AG bis zum Ende der in Ziffer 9 dieses Auftrages vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche als Sicherheit einbehalten wird.
- Der AN gewährt dem AG auf die vereinbarte Vergütung (inkl. etwaiger Nachträge ___ % Skonto. Das Skonto ist dabei für jede vollständig, in berechneter Höhe bezahlte Abschlags- und Schlusszahlung verdient. Die Skontofrist beginnt mit Eingang der prüfbaren Abschlagsrechnung bzw. Schlussrechnung beim AG und endet bei Abschlagsrechnungen 14 Arbeitstage (Arbeitstag = Mo – Fr) nach Eingang bzw. bei Schlussrechnungen 30 Arbeitstage nach Eingang.

9. Gewährleistung und Verjährung von Mängelansprüchen

Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Mängeln zu verschaffen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die entsprechende in der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Güteprüfungen erfolgreich durchlaufen haben und das entsprechende Gütesiegel tragen (z. B. CE-Gütesiegel).

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, welche mit Gesamtabnahme beginnt, beträgt

5 Jahre plus 6 Monate für sämtliche Leistungen mit Ausnahme ggf. nachfolgend abweichend geregelter Fristen für besondere Einzelgewerke.

Abweichend hierfür beträgt die Verjährungsfrist für die:

- Dichtigkeit (Dach und Fassade und erdberührte Betonbauteile Terrassenfläche; einschließlich Einbauteile und Anschlusskonstruktionen) 10 Jahre
- Standfestigkeit 10 Jahre
-

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 13 VOB/B. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B und § 13 Abs. 7 Ziffern 4 und 5 wird ausdrücklich abbedungen.

10. Abnahme und Zustandsfeststellung nach Abnahmeverweigerung

Unter Ausschluss des § 12 VOB/B richtet sich die Abnahme nach den folgenden Regelungen, ergänzend nach § 640 BGB Fassung 01.01.2018. Aufgrund der Fertigstellungsmeldung des AN aller gemäß dem Auftrag geschuldeten Leistungen muss eine förmliche Abnahme erfolgen. Eine fiktive Abnahme § 640 Abs. 2 BGB sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme der Werkleistung ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind unzulässig. Die Abnahme erfolgt spätestens 10 Werktage nach Zugang der Fertigstellungsmeldung, nicht jedoch vor Abnahme durch den Bauherrn. Bei Abnahme soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden, welches von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Mängel, die im Abnahmeprotokoll nicht erwähnt, jedoch während der Bauzeit bereits angezeigt und nicht schriftlich abgemeldet wurden, gelten als erneut bei der Abnahme gerügte Mängel. Zur Abnahmereife ist die vollständige Übergabe der Dokumentation gemäß **Anlage** erforderlich.

§ 650g BGB und das Recht auf Zustandsfeststellung entsteht frühestens mit Abnahme durch den Bauherrn. Das Recht nach § 650g BGB auf Zustandsfeststellung besteht nur, wenn keine wesentlichen Mängel, die eine Funktionsaufnahme verhindern, vorliegen.

11. Sicherheitsleistungen

Der AN hat folgende Sicherheiten zu stellen:

- 11.1. spätestens 14 Kalendertage nach Zugang des Auftragschreibens eine **Vertragserfüllungsbürgschaft**, die den Anforderungen nach Ziffer 11.4 entspricht, in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zur Sicherung aller für die Erfüllung des Vertrags übernommenen Verpflichtungen gleich aus welchem Rechtsgrund sowie zur Sicherung von Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen, Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz, auf Gewährung des Mindestlohns sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer, der Unfallversicherungsbeiträge und für Mängelansprüche.
- 11.2. Leistet der AN die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht, ist der AG berechtigt, von jeder Abschlagsrechnung des AN einen Betrag in Höhe von 10 % der abgerechneten Bruttoauftragssumme einzubehalten. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B werden abbedungen.
- 11.3. Der AG ist berechtigt, einen Einbehalt in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme einer jeden Rechnung zur Sicherung sämtlicher **Mängelansprüche** und der zuvor unter Ziffer 11.1 aufgeführten Ansprüche des AG für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche unter Berücksichtigung eventuell Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände zu tätigen. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B werden abbedungen. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft, die im Übrigen den Anforderungen gemäß Ziffer 11.4 zu entsprechen hat, abzulösen.
- 11.4. Die Bürgschaften haben den beiliegenden Mustern gemäß **Anlage Nr. B bzw. C** (vgl. Ziffer 2.1) zu entsprechen. Sie müssen von einem in § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen ausgestellt sein.

12. Sonstige Vereinbarungen

- 12.1. Der AN überträgt dem AG alle Nutzungsrechte und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen des AN im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags unwiderruflich und umfassend mit dem Recht, diese weiter zu übertragen.
- 12.2. Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen zur Zahlung von Mindestentgelt und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1a Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) sowie zur Entrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Beiträgen zu Sozialkassen und zur Berufsgenossenschaft für Arbeitnehmer auf der Baustelle auf erstes Anfordern freizustellen bzw. diese Freistellungsverpflichtung an seine Subunternehmer weiterzuleisten. Diese Freistellungsverpflichtung wird durch eine entsprechende Erweiterung des Sicherungszweckes der Vertragserfüllungssicherheit und Gewährleistungsverpflichtung gesichert. Der AN beachtet die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG), die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie die Vorschriften zum Mindestlohn. Der AN hat auf Verlangen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. eine Befreiungsbestätigung der Berufsgenossenschaften, Sozialkassen bzw. Krankenkassen dem AG vorzulegen.
Die Weitergabe der Leistungen an Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.
- 12.3. An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen, Belegen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der AN kann seine Rechte oder Forderungen aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht an Dritte abtreten. Beide Parteien können Zurückbehaltungsrechte abwehren durch Sicherheitsleistung, beispielsweise zusätzliche Bürgschaften mit den Mindestanforderungen des 11.4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den AG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.4. Der AN kann Ansprüche aus § 650f. BGB nur geltend machen mit einer Beibringungsfrist von 2 Wochen für Ansprüche für Leistungen, die in den nächsten 2 Monaten erbracht werden und mit einer Beibringungsfrist von 4 Wochen für Ansprüche für Leistungen, die erst frühestens in 3 Monaten erbracht werden. § 650e BGB wird ausgeschlossen.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung am nächsten kommen.
- 12.6. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss jeglichen internationalen Einheitsrechts. Sollten kaufvertragliche Elemente enthalten sein, ist das UN-Kaufrecht nicht anzuwenden. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – München Landgericht I.